

## Beförderung von Schülerinnen und Schülern und Erstattung der Fahrtkosten:

Werden im Rahmen der Erkundungen und Praktika Beförderungen von Schülerinnen und Schülern zu Praktikumsorten **notwendig**, sind die Kosten vom kommunalen Schulträger zu übernehmen ( 74 Abs. 3 und § 75 Abs. 2 Nr. 7 SchulG). Die Beförderung von Schülerinnen und Schülern kann dann als notwendig angesehen werden, wenn der Weg von der Wohnung zur Praktikumsstelle eine Wegstrecke von 4 km überschreitet. Wird diese Entfernung unterschritten, so können Fahrtkosten nur dann übernommen werden, wenn der Schulweg im Sinne des § 69 Schulgesetz als besonders gefährlich gilt.

Schule und Landkreis haben sich vor der Durchführung abzustimmen. Praktika, bei denen Schülerinnen und Schüler weite Strecken bis zur Praktikumsstätte zurücklegen müssten, dürfen nur durchgeführt werden, wenn im Einzugsbereich der Schule nicht genügend Praktikumsstätten zur Verfügung stehen oder wenn dies zum Erreichen der Ziele des Praktikums unbedingt erforderlich ist.

In der Regel sollen **30 km Entfernung** vom Schulstandort nicht überschritten werden. Wird die Entfernung überschritten, behält sich der Landkreis die angemessene Kürzung der Fahrtkosten unter Beachtung der gemachten Ausführungen sowie des Grundsatzes einer sparsamen Haushaltsführung vor.

In welcher Höhe übernimmt der Landkreis Mainz-Bingen die Fahrtkosten?

Der Landkreis übernimmt ausschließlich Kosten für öffentliche Verkehrsmittel. Erfolgt die Beförderung zur Erkundungs- bzw. Praktikumsstelle mit dem Pkw, so werden hierfür höchstens die Kosten erstattet, wie sie bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel entstanden wären. Bei den Schülerinnen und Schülern die ein **Privat-KFZ** benutzen ist das **amtliche Kennzeichen** sowie die **Personenzahl der Mitfahrenden** anzugeben und die Daten von der Schule zu bestätigen.

Die **Erstattung** erfolgt für die preisgünstigste und zumutbare Verkehrsverbindung unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen. Hierzu zählen u.a. Schülerwochenkarten, Schülermonatskarten sowie Mehrfahrtenkarten. Die übrigen **Fahrausweise Jedermann** zählen hierzu allerdings nicht, so dass eine **Kostenerstattung** dafür **ausgeschlossen** ist. Erstattet werden lediglich die für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nachgewiesenen Kosten.

Ist der Schüler im Besitz einer Schüler-Abo-Jahreskarte oder einer Schüler-Monatskarte nach RNN-Tarif ist darauf zu achten, dass je nach vorhandener Wabe **nur ein Anschlussfahrchein zu lösen** ist.

**Beispiel:** Die Schülerin/der Schüler besitzt eine Fahrkarte von Gensingen (Wabe 327) nach Bingen (Wabe 330) und fährt zum Praktikumsort Ingelheim. Der vorhandene Schülerfahrausweis deckt insgesamt drei Waben (327, 325 und 330) ab. Die Schülerin kann nun bis zur Wabengrenze 325 über Ockenheim oder alternativ bis zur Wabengrenze 330 nach Ingelheim fahren und benötigt dann nur noch die Wabe 320.

<b>Anschlussfahrkarten sind:</b>	<b>können nicht als Anschlussfahrkarte erworben werden:</b>
- Wochen-, Monats- und Jahreskarten, Ausbildung.	- Einzelfahrkarten BahnCard
- Einzelfahrkarte Erwachsene und Kinder	- Mehrfahrtenkarten und Gruppenkarten
- RNN-Tagesfahrkarten	- 9 Uhr-Monats- und 9 Uhr-Jahreskarten

### **Zustandekommen des Erstattungsbetrages:**

- **Zählen Sie die Anzahl der befahrenen Waben vom Startort zum Zielort** ab. Mehrfach befahrene Waben zählen nur einmal. Die **Großwabe 300 (Mainz/Wiesbaden) zählt als zwei Waben**.
- Die Anzahl der Waben ergibt die **Preisstufe**. (Siehe **Rückseite** des Wabenplans). Anhand der Preisstufe ist der Fahrpreis abzulesen.

Spätestens vier Wochen vor Praktikumbeginn teilen die Schulen der Kreisverwaltung mit, welche Schülerinnen und Schüler am Praktikum teilnehmen. Der Landkreis wird dann unter Berücksichtigung vorhandener Fahrausweise die wirtschaftlichste Fahrkartengattung mitteilen.

**Die Schülerinnen und Schüler haben auf dem Erstattungsantrag anzugeben, ob und welche Schülerfahrausweise sie besitzen. Die gelösten Fahrscheine sind auf ein separates Blatt aufzukleben und dem Erstattungsantrag beizufügen.**

**WICHTIG:** Nur korrekt ausgefüllte Anträge werden bearbeitet. Unvollständig Erstattungsanträge werden zurückgegeben. Das beigegefügte Antragsformular ist **zwingend** zu verwenden.

**TIPP:** *Erkundige dich früh genug nach den entsprechenden Verkehrsverbindungen.*

Die Fahrkarten sind nur in Verbindung mit einer Kundenkarte gültig und nicht übertragbar! Hole deine Fahrkarte rechtzeitig vor Beginn des Praktikums. **In der Regel ist es am günstigsten zwei Schülerwochenkarten zu kaufen.**

Ich hoffe, dass alle Angaben vollständig, korrekt und termingerecht abgegeben werden, damit du möglichst schnell zu deinem Geld kommst.